



**Alt-Katholisch**

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

**Ausführungsbestimmungen  
zur Prävention von**

**Sexuellen Grenzverletzungen  
und sexueller Gewalt**

**für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland**

**Februar 2022**

**Inhalt:**

- 1. Präambel**
- 2. Präventionsbeauftragte/r für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland**
- 3. Personmanagement**
- 4. Aus- und Fortbildung: Präventionsschulungen**

Beschluss der Synodalvertretung vom 28.01.2022

Verfasserin: Deborah Helmbold (Beauftragte zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland)

## 1. Präambel

- (1) Die Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken ist durch die SGO Kapitel 11 geregelt. (Beschluss der 62. Bistumssynode vom 12.11.2021, Veröffentlichung im AKBl Nr. 02/2021)
- (2) Die Ausführungsbestimmungen für die Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt regeln die konkrete Umsetzung der Leitlinien (Beschluss der Synode 2018).
- (3) Die SGO Kapitel 11 regelt die kirchen- und arbeitsrechtlichen Anweisungen zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt<sup>1</sup> für alle weisungsgebundenen Personen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.
- (4) Darüber hinaus regelt die SGO Kapitel 11 die Verpflichtungen für ehrenamtlichen Personen, in der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, in den Dekanaten und im Bistum tätig sind und/ oder durch ihre ehrenamtlichen Aufgaben im regelmäßigen oder sporadischen Kontakt mit Minderjährigen sind.
- (5) Die Synodalvertretung ernennt einen/eine oder mehrere Präventionsbeauftragte für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, der/die mit der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen beauftragt wird / werden.
- (6) Die Ausführungsbestimmungen haben mit dem Beschluss der Synodalvertretung vom (28.01.2022) sofortige Gültigkeit.

---

<sup>1</sup> Siehe: „Sexuelle Grenzverletzung und sexuelle Gewalt, Prävention und Intervention, Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, 2. Prävention, Beschluss der Synode 2018

Beschluss der Synodalvertretung vom 28.01.2022

Verfasserin: Deborah Helmbold (Beauftragte zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland)

## **2. Präventionsbeauftragte für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland**

### **2.1 Organisation der Präventionsarbeit**

- (1) Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken ernennt die Synodalvertretung eine oder mehrere qualifizierten Personen(en) als Präventionsbeauftragte für das Bistum für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Qualifizierung des/der Präventionsbeauftragten beinhaltet eine pädagogische und/ oder psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. Für die Durchführung von Schulungen ist ein entsprechendes Zertifikat zur Befähigung (Multiplikator/in und / oder Schulungsreferent/in) vorzulegen.
- (3) Der/Die Präventionsbeauftragte/n ist/sind verantwortlich für die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen der Prävention gemäß der SGO Kapitel 11. Er/Sie begleitet/begleiten das Bistum, die Gemeinden und alle anderen Organisationen bei der Umsetzung der Präventionsarbeit in den jeweiligen Bereichen.
- (4) Bei der Ernennung von mehrerer Präventionsbeauftragten arbeiten diese eng vernetzt zusammen. Dem Team der Präventionsbeauftragten kann zusätzlich ein Mitglied der Synodalvertretung angehören.
- (5) Der/Die Präventionsbeauftragte/n erhält/erhalten die personenbezogenen Daten von den Personalverantwortlichen und führen eine Übersicht über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstauskunftserklärung und die Teilnahme an einer Schulung. Er/Sie hat/haben keine Einsicht in die Personalakte.
- (6) Die Postadresse der Präventionsbeauftragten ist das jeweilige Pfarramt.

### **2.2 Aufgaben des/der Präventionsbeauftragten**

- (1) Der/Die Präventionsbeauftragte/n koordiniert/koordinieren und steuert/steuern die Präventionsarbeit im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Er/Sie stellt/stellen sicher, dass alle Verantwortlichen\* unserer Kirche gemäß den Ausführungsbestimmungen der SGO Kapitel 11 die verpflichtenden Kriterien einhalten und



dass sie ausreichend in der Präventionsarbeit geschult sind. Er/Sie entwickelt/entwickeln das Präventionskonzepten weiter.

(2) Die Aufgaben umfassen:

- Verantwortlich für die Fachberatung bei der Konzeptumsetzung
- Durchführung von Schulungen im Bistum durch, Organisation von Aus- und Fortbildungen sowie im Bedarfsfall Supervisionen zur Reflexion und Vermittlung geeigneter Referentinnen und Referenten.
- Weiterentwicklung der Qualitätsstandards
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb unserer Kirche, insbesondere der Utrechter Union, und halten Kontakt zu Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt.
- Öffentlichkeitsarbeit in enger Vernetzung mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der Redaktion der Kirchenzeitung „Christen heute“
- Regelmäßige Berichterstattung an die Synodalvertretung und Gesamtpastoralkonferenz und Austausch mit den Dekanatsjugendseelsorgern und dem Bund Alt-Katholischer Jugend (baj)

### 3. Personmanagement

#### 3.1 Führungszeugnis

- (1) Alle Personen gemäß der SGO 11.3 § 128 sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
- (2) Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach 5 Jahren von den eingesetzten Personen nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)<sup>2</sup>
- (3) Bereits eingesetzte Personen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland sind bis zum **30.06.2022** zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die jeweiligen verantwortlichen Personen (SGO 11 §132) aufzufordern. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Ein Vermerk (Ausstellungsdatum, Datum der Vorlage, Datum der Gültigkeit bzw. Wiedervorlage) über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird von den Personalverantwortlichen in der Personalakte hinterlegt.
- (4) Personen, die im Zeitraum von **01.01.2017 bis 30.12.2021** bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier zählt der Tag der Einstellung im Bistum für die Wiedervorlage im Abstand von 5 Jahren.
- (5) Der Vordruck für die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG) ist im Handbuch der Pfarrerinnen und Pfarrer hinterlegt.
- (6) Die Kosten für die Erbringung des erweiterten Führungszeugnisses trägt das Bistum. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Bewerbung erstmalig vorgelegt wird.

#### 3.3 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

- (1) Alle Personen gemäß der SGO 11.3 § 129 und § 130 sind ab dem **01.04.2022** zur Unterzeichnung verpflichtet. Die Unterzeichnung ist bis zum **30.6.2022** abgeschlossen.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung wird zum Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt.

---

<sup>2</sup> Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

Beschluss der Synodalvertretung vom 28.01.2022

Verfasserin: Deborah Helmbold (Beauftragte zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland)



- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung und der damit einhergehende Verhaltenskodex stellen die hohe Verbindlichkeit für alle Mitarbeitenden im Rahmen der Fürsorgepflicht für Minderjährige und der Sensibilisierung zum Thema dar. Sie beinhalten verbindliche und konkrete Verhaltensregeln, die bei der Übernahme von Verantwortung in der Arbeit mit Minderjährigen wesentlich ist.
- (4) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in SGO 11.2 § 127 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem/der Personalverantwortlichen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (5) Es kann **zusätzlich** ein Verhaltenskodex von den alt-katholischen Verbänden, den Gemeinden oder anderen Gremien für ihre jeweilige Arbeit mit Minderjährigen und / oder hilfsbedürftigen Erwachsenen erstellt werden. Die zusätzlichen Verhaltenskodizes sind Teil des Interventionskonzeptes und werden unter dem Begriff „Handlungspläne“ hinzugefügt.

Dieser Verhaltenskodex beinhaltet:

- die innerhalb des Verbandes geltenden Handlungspläne und Kommunikationswege im Umgang mit Verdachtsfällen, sexuellen Grenzüberschreitungen bzw. sexueller Gewalt
  - verbindliche und konkrete Verhaltensregeln im Umgang miteinander sowohl für die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und für die durchgeführte Maßnahmen (z.B. im Vorstand, Kinder- und Jugendfreizeit, Dekanatswochenende, Gemeindefahrt etc.). Der Verhaltenskodex berücksichtigt die besonderen Regelungen bei Übernachtungen.
  - ggf. die geltenden pädagogischen Grundsätze, die für die Arbeit mit der Zielgruppe maßgeblich sind.
- (6) Die Selbstverpflichtungserklärung legt zugrunde, dass der/die Beschäftigte im Haupt- und Ehrenamt VOR Beginn der Tätigkeit an einer Schulung teilgenommen hat. Verzögert sich die Teilnahme an einer Schulung aus organisatorischen Gründen (z.B. aufgrund der Verfügbarkeit einer Schulung), ist der/die Personalverantwortliche oder der zuständige verantwortliche Vorstand des Verbandes verpflichtet, den/die neuen Beschäftigten bzw. Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter im Haupt- und Ehrenamt über das aktuelle Interventionskonzept (Handlungspläne im Verdachtsfall) zu informieren. Die Schulung wird

innerhalb eines Kalenderjahres nachgeholt. Die Präventionsbeauftragten werden über diese Ausnahmefälle informiert.

### **3.4 Mitarbeitergespräche**

- (1) Die Erörterung über die Präventionsarbeit und die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen (SGO 11 § 126) in den Gemeinden und in den Dekanaten sind Bestandteil der Mitarbeitergespräche.

## **4. Aus- und Fortbildung: Präventionsschulungen**

### **4.1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Alle Personen gemäß der SGO 11.3 § 129 und § 130 sind verpflichtet an einer Schulung teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme an den Schulungen für hauptamtliche Mitarbeitenden ist Arbeitszeit.
- (3) Die anfallenden Kosten für die Schulung trägt das Bistum.
- (4) Die Schulungen werden von den Präventionsbeauftragten organisiert und durchgeführt. Ggf. werden externe qualifizierte Referent/innen für die Durchführung engagiert. Die anfallenden Honorarkosten für die Schulungsreferent/innen übernimmt das Bistum.

### **4.2 Empfehlung zur Altersgrenze in Bezug auf die Teilnahme an einer Präventionsschulung**

- (1) Die Ausführungsbestimmungen orientieren sich an den Satzungen des Bundes Alt-Katholischer Jugend, in der die Mitgliedschaft im baj für 12-26-Jährige definiert ist. Für die Übernahme von Ämtern liegt das Alter an Jahren zugrunde. Wir empfehlen daher, sich an den Bestimmungen der Jugendleitercard NRW mit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (am 7.7.2005 MGFFI) zu orientieren, die folgende Bedingung für die Qualifizierung zum Jugendleiter/ zur Jugendleiterin beschreiben: „Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für



Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.“<sup>3</sup> Wird der Jugendliche innerhalb eines halben Jahres nach Teilnahme an der Präventions-Schulung 16 Jahre alt, so sollte ihm diese Teilnahme ermöglicht werden.

### **4.3 Ausstellung der Schulungsbescheinigung und Vorlage der Schulungsbescheinigung anderer Ausbilder und Einrichtungen**

- (1) Die Schulungsbescheinigung wird von den Präventionsbeauftragten der Kontaktstelle Prävention ausgestellt.
- (2) Wurde die Schulung im Zeitraum von **01.01.2017 bis 31.12.2021** bei einem anderen Ausbilder bzw. Träger absolviert, wird diese anerkannt. Das Zertifikat wird bei den Präventionsbeauftragten eingereicht.
- (3) Die Schulungen, die z.B. im Rahmen der JuleiCa-Schulung für Jugendleiter/innen absolviert werden, sind anerkannt.
- (4) Die Schulungen sollen binnen einer Frist von einem Jahr nach der jeweiligen Tätigkeit absolviert werden.

### **4.4 Wiederauffrischung der Schulungen**

- (1) Das Thema „Prävention sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Gewalt“ wird alle 5 Jahre aufgefrischt bzw. vertieft.
- (2) Die Wiederauffrischung bzw. Vertiefung kann auch bei einem externen Anbieter absolviert werden. Die Präventionsbeauftragten veröffentlichen eine Liste mit Themen, die als Vertiefungsveranstaltungen akzeptiert werden.
- (3) Alternativ zu den Fortbildungsthemen können auch die internen Präventionsschulungen wiederholt werden, bzw. einzelne Themen dieser Schulung vertieft werden.
- (4) Für die Vertiefungsseminare bestehen keine zeitlichen Vorgaben. Sie sollte jedoch mindestens 4 UStd. umfassen, um die Erarbeitung eines thematischen Schwerpunktes und Transferfragen für die praktische Umsetzung zu ermöglichen, damit die Fortbildung tatsächlich einen Mehrwert darstellt.

---

<sup>3</sup> Quelle: <http://www.juleica.de/623.0.html>

Beschluss der Synodalvertretung vom 28.01.2022

Verfasserin: Deborah Helmbold (Beauftragte zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland)

#### 4.5 Verpflichtete Personen zur Teilnahme an Präventionsschulungen

- (1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken orientiert sich am *Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlichen Tätigen im Erzbistum Köln*<sup>4</sup>. Die Teilnahme an der Schulung der Präventionsstelle des Erzbistum Köln ermöglicht den Referenten und Referentinnen des alt-katholischen Bistums das Schulungsmaterial zu benutzen.
- (2) Prävention von sexuellem Missbrauch bei Minderjährigen ist wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Geistlichen sowie der ehrenamtlich Tätigen im kinder- und jugendnahen Bereich. In der Aus- und Fortbildung wird den Verantwortlichen unserer Kirche vermittelt, wie man vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt schützt und welche Verfahrenswege im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken im Bereich der Intervention zugrunde liegen.

#### (3) Übersicht der verpflichteten Personen zur Teilnahme an Präventionsschulungen

Nr.	Gruppierung	Funktionen	Umfang der Schulungen
1	<b>Hauptamtliche Mitarbeitende</b>  - in leitender Verantwortung - in leitender Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit - in theologischer Ausbildung - in Ausbildungsfunktionen	- Bischof/Bischöfin - Pfarrer/innen - Jugendseelsorger/innen - Priesteramtskandidat/innen - Pfarramtsanwärter/innen - Religionslehrer/innen - Alt-katholisches Seminar Uni Bonn - Bischöfliches Seminar	- Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken - Dauer: 2-tägige Schulung (16 Ustd.) - Termine im Herbst und Frühjahr jeden Jahres - Interne oder externe Referentinnen und Referenten
2	<b>Ehrenamtliche Mitarbeitende im Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) und in den Gemeinden</b>	- Baj-Bistumsjugendleitung - Baj-Dekanatsleitungen - Jugendgruppenleiter/innen	- Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken

<sup>4</sup> Stabsstelle Präventionsbeauftragter, Marzellenstr. 32, 50668 Köln (Hrsg.): Prävention im Erzbistum Köln, Kinder und Jugendliche schützen – unser Auftrag!, Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige im Erzbistum Köln, 2. Ausgabe Dezember 2012, Wuppertal: Druck Eugen Huth GmbH & Co. Kg<sup>4</sup>



	<ul style="list-style-type: none"><li>- im Altern von 16-28 Jahren<sup>5</sup></li><li>- Mitarbeitende in ehrenamtlicher Tätigkeit mit <b>regelmäßigem oder intensivem Kontakt</b> zu Minderjährigen</li><li>- Jugendgruppen, Treffen mit Übernachtungen, Jugendfahrten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Leiter/innen von Freizeiten in Gemeinden</li><li>- Katechet/innen</li><li>- Mesner/innen</li><li>- Praktikant/innen in den Gemeinden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dauer: 1-tägige Schulung (8 Ustd.)</li><li>- Interne oder externe Referentinnen und Referenten</li><li>- Präventionsschulung im Rahmen der JuleiCa-Schulung für Jugendleiter/innen möglich</li><li>- Zusätzliche Schulung über die Interventionsmaßnahmen im Bistum der Alt-Katholiken per Videokonferenz (3 UStd.)</li></ul>
2b	<p><b>Ehrenamtliche Mitarbeitende in den Gemeinden und im baj Bayern</b></p> <p><i>-siehe Punkt 2-</i></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Baj-Dekanatsleitung Bayern</li><li>- Jugendgruppenleiter/innen</li><li>- Leiter/innen von Freizeiten / Ferienfahrten</li><li>- Katechet/innen</li><li>- Mesner/innen</li><li>- Praktikant/innen in den Gemeinden</li></ul>	Vereinbarung mit der Stadt Augsburg (Amt für Kinder, Jugend und Familie) vom 22.08.2019 nach Maßgabe des §72a SGB VIII
3	<p><b>Ehrenamtliche Mitarbeitende (Erwachsene)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitarbeitende in ehrenamtlicher Tätigkeit mit <b>regelmäßigem oder intensivem Kontakt</b> zu Minderjährigen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ehrenamtliche Geistliche</li><li>- Diakonin / Diakon</li><li>- Katechetinnen / Katecheten</li><li>- Mesnerinnen / Mesner</li><li>- Praktikant/ innen in den Gemeinden</li><li>- Verantwortliche Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kirchenvorstände)</li><li>- Interessierte Gemeindemitglieder</li><li>- Kirchenmusiker / Chorleiter/innen (mit Kinder- und Jugendchor)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken</li><li>- Dauer: 1-tägige Schulung (8 Ustd.)</li><li>- Termine im Herbst und Frühjahr jeden Jahres</li><li>- Interne oder externe Referentinnen und Referenten</li></ul>
4	<p><b>Ehrenamtlich Mitarbeitende (Erwachsene)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Katechet/innen (wenn Katechese im Pfarrsaal, immer zu zweit stattfindet)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken</li></ul>

<sup>5</sup> Laut den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland: X. Kirchliche Jugendarbeit, Ordnung des Bundes Alt-Katholischer Jugend § 3 Mitgliedschaft, § Dekanatsjugendvollversammlungen/ 416. Sitzung der SV / Dezember 2014

Beschluss der Synodalvertretung vom 28.01.2022

Verfasserin: Deborah Helmbold (Beauftragte zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland)



	<p>- Personen, die nur <b>sporadisch Kontakt</b> zu Minderjährigen haben</p>	<p>und wenn keine Übernachtung mit den Minderjährigen stattfindet)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kirchenmusiker (ohne Begleitung eines Kinder- oder Jugendchores)</li><li>- Chorleiter/innen (ohne Kinder- oder Jugendchor)</li><li>- Hauswirtschaftliches Personal z.B. bei Freizeiten</li><li>- Busfahrer/innen z.B. bei Freizeiten</li><li>- Mesner/innen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dauer: 1/2 -tägige Schulung (4 Ustd.)</li><li>- Termine im Herbst und Frühjahr jeden Jahres</li><li>- Interne oder externe Referentinnen und Referenten</li></ul>
5	<b>Kindergarten Bonn</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erzieher*innen</li><li>- Mitarbeitende im Kindergarten</li></ul>	<p>Regelung mit den Kooperationspartner*innen vor Ort und</p> <p><b><i>Vereinbarung beim Vorgesetzten</i></b></p>